

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig nichtamtliche Fassung mit erster und zweiter Änderungssatzung

Vom 11. Juni 2013

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und § 19 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

1. Änderungssatzung vom 24. März 2016
2. Änderungssatzung vom 20. Februar 2020

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Student_innenschaft der Universität Leipzig (im Folgenden die Student_innenschaft) erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Student_innen von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag (im Folgenden StB).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Student_innen, sofern sie nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG aus dieser ausgetreten sind. Lediglich das Studentenwerk Leipzig entscheidet über die Beitragsbefreiung.

§ 2 Teilbeträge

- (1) Der StB beträgt € 8,50. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 - a1. für den Student_innenRat € 6,19,
 - a2. studentischer Hilfsfonds € 0,37,
 - b. für die Fachschaften € 1,94.
- (2) Der StB beträgt für das Wintersemester 2020/21 einmalig € 10,00. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 - a1. für den Student_innenRat € 7,60,
 - a2. studentischer Hilfsfonds € 0,40,
 - b. für die Fachschaften € 2,00.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der StB wird von der Universität Leipzig kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.
- (2) Der StB wird jeweils fällig
 - a. mit der Einschreibung,
 - b. mit der Rückmeldung.
- (3) Für die Rückerstattung der StB gelten die jeweils gültigen Kriterien des Studentenwerkes Leipzig.

§ 4

Abführung der Teilbeträge

Die in § 2 aufgeführten Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

- a. die Teilbeträge gemäß Buchstabe a. an den StudentInnenRat,
- b. der Teilbetrag gemäß Buchstabe b. auf Konten des Student_innenRates mit Zweckbindung.

§ 5

Mittelverwaltung

- (1) Der Student_innenRat verwaltet die StB-Mittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung (FinO) der Student_innenschaft der Universität Leipzig in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektorats bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer_innen dem Haushaltsausschuss des Student_innenRates zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 6

Genehmigung durch die Universität

Diese Ordnung ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG dem Rektorat in der vom Student_innenRat beschlossenen Form zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Studentische Beitragsordnung vom 26. November 2009 außer Kraft.

(3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.

Diese Ordnung wurde vom Rektorat am 16. Mai 2013 genehmigt.

Die erste Änderungssatzung wurde vom Student_innenRat am 1. Dezember 2015 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 24. März 2016 genehmigt.

Die zweite Änderungssatzung wurde vom Student_innenRat am 17. Dezember 2019 beschlossen. Das Rektorat hat sie am 23. Januar 2020 genehmigt.

Leipzig, den 11. Juni 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin